



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 „Grünband Innenstadt“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 42,4 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Grünband Innenstadt“.

§ 2

Abgrenzung/Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Sanierungsgebiet besteht aus den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemarkung „Lüneburg“:

Grundstücksbezeichnung	Flur	Flurstück
Am Graalwall	5	128/10
Am Kreideberg (Straße) (tw.)	5	157/25
Am Schifferwall (Straße) (tw.)	23	104/37
Am Schifferwall 6	23	104/32
Am Springintgut (Straße) (tw.)	5	128/16
Am Springintgut 1, 3	5	149/5
Am Springintgut 16	5	510/124
Am Springintgut 18	5	527/124
Am Springintgut 20	5	884/124
Auf der Hude	4	12/56
Bardowicker Straße (Straße) (tw.)	4	70/8
Bardowicker Straße 24 A (Liebesgrund, Bastion) (tw.)	5	126/29
Bastionstraße	5	124/5
Bastionstraße	5	124/16
Bastionstraße	5	124/22
Bastionstraße (Straße)	5	128/17
Bastionstraße 3	5	516/124
Bastionstraße 4	5	515/124
Bastionstraße 5	5	514/123
Beim Benedikt	10	19/4
Beim Benedikt	10	19/7
Beim Benedikt	10	21/17
Beim Benedikt 9	10	19/5
Beim Benedikt 10	10	19/6
Beim Benedikt 11, 11 A	10	133/19
Beim Kalkberg 2	10	3/13
Beim Kalkberg 4	10	21/10
Beim Kalkberg 4A	10	2/11
Beim Kalkberg 5	10	21/15
Beim Kalkberg 6	10	21/8
Frommestraße	5	124/6
Frommestraße	5	124/19
Frommestraße	5	124/20
Frommestraße	5	124/21
Frommestraße	5	124/23
Frommestraße (Straße)	5	124/24



Grundstücksbezeichnung	Flur	Flurstück
Frommestraße 2	5	124/18
Frommestraße 4	5	124/7
Frommestraße 4	5	544/124
Frommestraße 5	5	554/124
Frommestraße 6	5	553/124
Frommestraße 7	5	511/124
Hindenburgstraße 96	5	882/124
Hindenburgstraße 97	5	579/124
Hindenburgstraße 98	5	580/124
Hindenburgstraße 99	5	572/124
Hindenburgstraße 100	5	573/124
Hindenburgstraße 101	5	563/124
Hindenburgstraße 102	5	552/124
Hindenburgstraße 103	5	551/124
Hinter der Bardowicker Mauer	5	147/1
Ilmenau (tw.)	4	81/18
Ilmenau (tw.)	4	81/20
Ilmenau (tw.)	4	81/21
Julius-Wolff-Straße (Straße)	5	126/27
Julius-Wolff-Straße 5	5	126/28
Kreidebergsee	2	18/50
Neuetorstraße	5	128/11
Neuetorstraße (Straße)	10	39/13
Neuetorstraße 5	10	130/16
Neuetorstraße 5A	10	13/3
Neuetorstraße 7, 9	10	13/2
Neuetorstraße 11, 13, 13 A	10	21/13
Neuetorstraße 15	10	8/2
Neuetorstraße 15	10	8/3
Neuetorstraße 17	10	82/7
Neuetorstraße 19	10	81/6
Neuetorstraße 21	10	80/6
Neuetorstraße 23	10	6/1
Neuetorstraße 23	10	114/9
Pieperweg 1, Sültenweg 20A (tw.)	28	5/65
Reichenbachstraße, Salzstraße Am Wasser (tw.)	4	12/57
Schlöbckeweg, Beim Kalkberg 7 (Kalkberg)	10	21/16
Schnellenberger Weg	10	36/3
Schnellenberger Weg (Straße) (tw.)	10	37/18
Schnellenberger Weg 109	28	5/66
Scunthorpeplatz	5	124/4
Sülzwiese (tw.)	11	33/19
Vor dem Bardowicker Tore (Straße) (tw.)	4	70/14
Vor dem Neuen Tore (Straße) (tw.)	10	39/12
Vor dem neuen Tore 1	6	23/1
Vor dem neuen Tore 2	6	23/5
Vor dem neuen Tore 3	6	24/7
Vor dem neuen Tore 3	6	24/13
Vor dem neuen Tore 3	6	24/14
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/1
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/6
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/8
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/10
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/11
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/12



Grundstücksbezeichnung	Flur	Flurstück
Vor dem neuen Tore 3, 3B	6	24/9
Vor dem neuen Tore 4	6	24/5
Vor dem neuen Tore 5, 5A	6	26/5
Vor dem neuen Tore 6	6	26/3
Vor dem Neuen Tore 34	10	2/12
Vor dem Neuen Tore 35	10	26/4
Vor dem Neuen Tore 35A	10	3/11
Vor dem Neuen Tore 36	10	163/26
Vor dem Neuen Tore 37, 38	10	26/6

(2) Ein Lageplan im Maßstab 1:3.500 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 23.10.2018, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 5 Dauer der Sanierung/Durchführungsfrist

Die Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 „Grünband Innenstadt“ vom 01.02.2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung außer Kraft.

Lüneburg, den 20.12.2018
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

.....

Veröffentlicht am 10.01.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1



Hinweise

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.



Lageplan

